



Geschäftsprüfungskommission

Cumissiuun da gestiun

Commissione della gestione

**Auszug aus Protokoll Nr. 4
über die Sitzung vom 13. bis 15. November 2018
der Geschäftsprüfungskommission
des Grossen Rates**

**zur Orientierungsliste:
1. bis 3. Serie zum Budget 2018**

Anwesend: Simi Valär, Präsident
Agnes Brandenburger, Daniel Buchli-Mannhart, Silvia Casutt-Derungs,
Sepp Föhn, Brigitta Hitz-Rusch, Silvia Hofmann, Leonhard Kunz,
Urs Marti, Bernhard Niggli-Mathis, Andreas Thöny

Entschuldigt: Martin Aebli, Tino Schneider

Sekretariat:

Roland Giger, GPK-Sekretär

Die Geschäftsprüfungskommission beantragt:

Von der Orientierungsliste der GPK über die genehmigten Nachtragskreditgesuche zum Budget 2018 Kenntnis zu nehmen.

Chur, 15. November 2018

**Namens der Geschäftsprüfungs-
kommission des Grossen Rates**

Simi Valär, GPK-Präsident

ORIENTIERUNG DES GROSSEN RATES DURCH DIE GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION ÜBER DIE GENEHMIGTEN NACHTRAGSKREDITE DER 1. BIS 3. SERIE ZUM BUDGET 2018

1. Bisher durch die GPK genehmigte Nachtragskredite (inkl. Kompensationen)

Kommissions- sitzung		Erfolgs- rechnung	Investitions- rechnung	Total Fr.	Bundes- beiträge*	Belastung Kanton
- 14. Sept. 2018	1. Serie	0	0	0	0	0
- 26. Sept. 2018	2. Serie	0	0	0	0	0
- 13.-15. Nov. 2018	3. Serie	<u>450 000</u>	<u>184 000</u>	<u>634 000</u>	<u>0</u>	<u>634 000</u>
	TOTAL	<u><u>450 000</u></u>	<u><u>184 000</u></u>	<u><u>634 000</u></u>	<u><u>0</u></u>	<u><u>634 000</u></u>

* Unter der Kolonne Bundesbeiträge werden nur direkte und offensichtlich im Zusammenhang mit dem beantragten Nachtragskredit stehende Bundesbeiträge aufgeführt. Allfällige künftige Bundesbeiträge, welche zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht gesichert sind und/oder sich nicht genau bestimmen lassen, werden ebenfalls nicht aufgeführt.

2. Durch die Geschäftsprüfungskommission genehmigte Nachtragskredite, über die der Grosse Rat noch nicht orientiert worden ist:

Konto	Kontobezeichnung und Begründung	Budget und bisherige NK Fr.	Nachtragskredite Fr.
-------	---------------------------------	-----------------------------------	-------------------------

3. SERIE (Sitzung vom 13.-15.11.2018)

3114	Amt für Justizvollzug		
3114.ER	<u>Ergebnis Globalsaldo (Erfolgsrechnung)</u> RB Prot. Nr. 819 vom 30. Oktober 2018	6 742 000.--	950 000.--
3120.ER	<u>Ergebnis Globalsaldo Kantonspolizei (Erfolgsrechnung)</u>	57 363 000.--	./ 300 000.--
3125.ER	<u>Ergebnis Globalsaldo Amt für Migration und Zivilrecht (Erfolgsrechnung)</u>	4 548 000.--	./ 200 000.--

Teil-Kompensation

a) Sachliche Notwendigkeit

Der Globalsaldo des Amtes für Justizvollzug (AJV) kann voraussichtlich um 950 000 Fr. nicht eingehalten werden. Es fehlen Einnahmen für Kostgelder (Konto 3114.4220001) im Umfang von rund 12.4% (1 062 000 Fr.). Weiter erhöhen neue Fälle und Tarifierpassungen die Kosten im Massnahmenvollzug für Bündner Insassen in ausserkantonalen Anstalten um rund 653 000 Fr. (Konto 3114.3130103).

Die Kostgeldeinnahmen der Rekordjahre 2015 und 2016 prägten die Planwerte 2017 und 2018 massgeblich. Bereits die Rechnung 2017 verfehlte die hochgesteckten Ertragsziele im Bereich der Kostgelder. Aus diesem Grund musste am 14. November 2017 für das Jahr 2017 ein Nachtragskredit von 700 000 Fr. genehmigt werden, der mit 253 000 Fr. beansprucht wurde. Im entsprechenden Antrag vom 23. Oktober 2017 wurde auf die gegenüber den Vorjahren massiv tiefere Belegung in der JVA Realta hingewiesen. Besser sieht die Situation in der JVA Sennhof aus. Der geschlossene Normalvollzug ist nach wie vor voll ausgelastet. In der Ausländerrechtlichen Administrativhaft (AAH) der JVA Sennhof ist die Belegung von Januar bis September um 4.7% höher als im Vorjahr. Dennoch sind auch in diesem Bereich weniger Kostgelder zu erwarten. Gegenüber dem Vorjahr sank der Anteil ausserkantonaler Zuweisungen gegenüber den Zuweisungen des Amtes für Migration und Zivilrecht. Durch die Verlagerung werden weniger Kostgeldeinnahmen erzielt.

Verrechenbare Kostgeldtage	Budget 2018 Jan-Sep	Rechnung 2018 Jan-Sep	Differenz in Tagen	Differenz in %
Verrechenbare Kostgeldtage JVA Realta	25 186	21 075	-4 111	-16.3%
Verrechenbare Kostgeldtage JVA Sennhof	4 511	4 478	-33	-0.7%
Total verrechenbare Kostgeldtage	29 697	25 553	-4 144	-14.0%

Die Kostgeldansätze können durch den Kanton nicht einseitig angepasst werden. Sie unterliegen den Richtlinien der Konferenz des Ostschweizer Strafvollzugskonkordats. Das Kostgeldvolumen kann so nur über die Anzahl verrechenbarer Kostgeldtage gesteuert werden. Betreffend Kostgeldeinnahmen geht das AJV von einer konstanten Entwicklung aus. Vereinbarungen mit einzelnen Kantonen ausserhalb des Ostschweizer Strafvollzugskonkordats werden die Rechnung bis zum Jahresende positiv beeinflussen. Die nachstehende Tabelle zeigt die geschätzte Abweichung der Kostgelder im Vergleich zum Budget.

Konto 4220001; Kostgelder und Taxen	Budget 2018	Schätzung 2018	Differenz in Fr.	Differenz in %
Kostgelder und Taxen JVA Realta	6 800 000	5 905 000	-895 000	-13.2%
Kostgelder und Taxen JVA Sennhof	1 742 000	1 575 000	-167 000	-9.6%
Total Konto 4220001; Kostgelder und Taxen	8 542 000	7 480 000	-1 062 000	-12.4%

Konto	Kontobezeichnung und Begründung	Budget und bisherige NK Fr.	Nachtragskredite Fr.
-------	---------------------------------	-----------------------------------	-------------------------

b) Herleitung des erforderlichen Kreditumfanges

Um die Höhe des notwendigen Nachtragkredites zu bestimmen, dienen die laufend ermittelten Kostenschätzungen. Der absehbare Saldo per Ende Jahr basiert auf einer realistischen Einschätzung. Durch andere Methoden geschätzte Fehlbeträge zielen in eine Bandbreite zwischen 850 000 und 1 250 000 Fr. Aus der Differenz zwischen dem absehbaren Globalsaldo per Ende 2018 und dem Budget 2018 ergibt sich der beantragte Nachtragskredit von 950 000 Fr.

Das AJV ist laufend bestrebt, die Kostgelder zu optimieren und frei gewordene Zellen rasch zu belegen. Überkapazitäten ergeben sich im Bereich der Ausländerrechtlichen Administrativhaft (AAH). Die AAH im Sennhof wird mit der Verlegung in die JVA Realta aufgehoben. Mit der Reduktion der Vollzugsplätze wird die Auslastung der AAH Graubünden verbessert. Dank der Produktion der Zellenmöbel für die JVA Cazis Tignes sind die Schreinereien sehr gut ausgelastet. Mit dem Auftrag steigen die Personal- und Materialkosten sowie die Verkaufserlöse überdurchschnittlich. Diese Umsätze der Schreinereien reduzieren sich nach der Fertigstellung der Möbel wieder.

Dank eines Investitionsstopps konnten 2017 die Anschaffungen reduziert werden. Bedingt durch betrieblich zwingend notwendige Anschaffungen lassen sie sich im laufenden Jahr nicht mehr im gleichen Umfang reduzieren. Unsicher bleibt, ob der Dienstleistungsaufwand in der angestrebten Grössenordnung (-145 000 Fr.) reduziert werden kann. Dieser Punkt hängt hauptsächlich von der Realisierung der Zellenmöbelherstellung und -montage ab.

c) Unvorhersehbarkeit der Mindererträge

Im offenen Vollzug verhält sich die Zellenbelegung oftmals volatil und hohe Schwankungen der Auslastung sind nichts Aussergewöhnliches. Selbst Experten des schweizerischen Strafvollzugs können die starken Schwankungen nicht erklären. Die zurückliegenden Jahre bis ins 2017 waren geprägt von überdurchschnittlichem Wachstum der Kostgelder, was auch auf eine vom Kanton Graubünden angestossene Erhöhung der Tagessätze zurückzuführen ist. Sie entlasteten die Jahresrechnungen erheblich.

d) Geprüfte und vorgeschlagene Kompensationsmöglichkeiten

Der Mehrbedarf kann in der Erfolgsrechnung im Globalsaldo der Kantonspolizei durch Minderaufwendungen im Personalbereich und im Globalsaldo des Amtes für Migration und Zivilrecht durch verschiedene Minderaufwendungen und Mehrerträge ausserhalb des Asylbereichs mit insgesamt 500 000 Fr. teilweise kompensiert werden.

e) Einfluss auf den Kreditbedarf in den Folgejahren

Im Budget 2019 sind die Kostgeldeinnahmen teilweise an die heutige Entwicklung angepasst. Nach Einschätzung des AJV ist für 2018 im offenen Vollzug eine Auslastung von unter 80% zu erwarten. Im Budget 2019 rechnet das AJV mit einem Wert von 82%. Für die geschlossene JVA Sennhof, die im Normalvollzug eine volle Auslastung erreicht, ist der Anteil der Bündner Insassen und die Auslastung der Ausländerrechtlichen Administrativhaft für den Umfang der Kostgelder massgebend und wird voraussichtlich nur leicht variieren. Die Massnahmenkosten sind tendenziell steigend. Im Budget 2019 ist ein zusätzlicher Anstieg einkalkuliert.

Konto	Kontobezeichnung und Begründung	Budget und bisherige NK Fr.	Nachtragskredite Fr.
-------	---------------------------------	-----------------------------------	-------------------------

4210	Amt für Volksschule und Sport		
4210.3632112	<u>Beiträge an Gemeinden für weitergehende Tagesstrukturen</u> RB Prot. Nr. 820 vom 30. Oktober 2018	720 000.--	75 000.--
4210.3632105	<u>Beiträge an Gemeinden für den Unterricht von fremdsprachigen Kindern</u>	3 940 000.--	./ 75 000.--

Kompensation

a) Sachliche Notwendigkeit

Der Kanton richtet den Schulträgerschaften an anerkannte Betreuungsangebote gemäss Art. 13 Abs. 2 Tagesstrukturverordnung (BR 421.030) Pauschalen pro angebrochene Betreuungseinheit von 2 Fr. pro Vormittags- und Nachmittagsbetreuung und von 3 Fr. pro Mittagsbetreuung aus. Beiträge an weitergehende Tagesstrukturen wurden erstmals nach Inkraftsetzung des Schulgesetzes per 1. August 2013 ab dem Schuljahr 2013/14 geleistet.

Zum Zeitpunkt der Budgetierung für das Jahr 2018 waren erst die definitiven Zahlen des Schuljahres 2015/16 bekannt. Für das Jahr 2018 (Schuljahr 2017/18) wurde bei den Vor- und Nachmittagsbetreuungseinheiten mit einem Anstieg von 9% und bei den Mittagsbetreuungen von 10% gegenüber dem Vorjahr gerechnet. Der effektive Anstieg an Betreuungseinheiten in beiden Bereichen fällt jedoch gegenüber dem Budget 2017 für das Schuljahr 2017/18 höher aus (+25% Vor- und Nachmittagsbetreuungen, +11% Mittagsbetreuungen). Dementsprechend fehlen für die Schlusszahlung für das Schuljahr 2017/18 zu Lasten der Jahresrechnung 2018 im Budget 2018 41 000 Fr.

Die Budgetierung der Akontozahlung für das Schuljahr 2018/19, welche im Dezember 2018 ausbezahlt wird, erfolgte ebenfalls auf der Basis der damals bekannten Zahlen des Schuljahres 2015/16. Aufgrund der Zunahme der Betreuungseinheiten wurden auch die Annahmen für die Akontozahlungen zu tief angesetzt, was zusätzliche Kosten im Jahre 2018 von rund 34 000 Fr. ausmacht. Somit besteht für das Rechnungsjahr 2018 ein zusätzlicher Kreditbedarf von insgesamt 75 000 Fr.

Konsequenzen eines Verzichts auf die Krediterhöhung

Bei einem Verzicht auf die Krediterhöhung können die Beiträge an die Gemeinden für weitergehende Tagesstrukturen im Jahr 2018 nicht vollständig ausbezahlt werden. In der Folge müssten von der Regierung ab Schuljahr 2019/20 die Bedarfsvoraussetzungen in Art. 6 Tagesstrukturverordnung und/oder die Pauschalen in Art. 13 Tagesstrukturverordnung angepasst werden.

b) Zeitliche Dringlichkeit

Die Schlusszahlung der Beiträge für das Schuljahr 2017/2018 erfolgt im November 2018, die Akontozahlung für das Schuljahr 2018/19 (4.5 Monate) erfolgt im Dezember 2018.

c) Herleitung des erforderlichen Kreditumfanges

	Budget	Hochrechnung	Differenz
Schlusszahlung Schuljahr (SJ) 17/18	450 000	491 000	41 000
+ Akontozahlung SJ 18/19 (4.5 / 12 von 810 000)	270 000	304 000	34 000
= Total Bedarf 2018	720 000	795 000	75 000

d) Unvorhersehbarkeit der Mehraufwendungen

Zum Zeitpunkt der Budgetierung liegen jeweils erst die definitiven Zahlen des vorhergehenden Schuljahres vor. Allfällige namhafte Veränderungen im laufenden Schuljahr sind aufgrund der Prüfung der Abrechnungen der Schulträgerschaften jeweils frühestens Ende September bekannt und können im Budget nicht mehr berücksichtigt werden. Im Weiteren sind die erbrachten Betreuungseinheiten der weitergehenden Tagesstrukturen von Schwankungen betroffen, welche teilweise sehr kurzfristig erfolgen und deshalb zum Zeitpunkt der

Konto	Kontobezeichnung und Begründung	Budget und	Nachtragskredite
		bisherige NK	Fr.
		Fr.	Fr.

Budgetierung nicht oder nur teilweise vorhersehbar sind. Aus diesen Gründen musste bereits am 14. November 2017 für das Jahr 2017 ein Nachtragskredit im Umfang von 79 000 Fr. genehmigt werden (RB Prot. Nr. 960/2017). In diesem Antrag wurde darauf hingewiesen, dass es voraussichtlich auch im Jahr 2018 zu einer Überschreitung des Budgets kommen wird.

e) Geprüfte und vorgeschlagene Kompensationsmöglichkeiten

Der Budgetkredit für Beiträge an Gemeinden für den Unterricht von fremdsprachigen Kindern von insgesamt 3.94 Mio. Fr. wird wegen einem geringeren Bedarf an Förderlektionen für das Jahr 2018 nicht vollständig ausgeschöpft.

f) Einfluss auf den Kreditbedarf in den Folgejahren

Aufgrund der bisherigen Erfahrungen bzw. der starken Schwankungen in diesem Bereich, lässt sich der jährliche Bedarf jeweils nur schwer abschätzen. Tendenziell wird von einer steigenden Anzahl Betreuungseinheiten ausgegangen. Im Budgetantrag 2019 sind mit 750 000 Fr. 30 000 Fr. mehr als im Budget 2018 enthalten. Da das Niveau an Betreuungseinheiten gemäss Budget 2019 bereits im Schuljahr 2017/18 überschritten wurde, wird es bei einem weiteren Anstieg der Betreuungseinheiten auch im Jahr 2019 zu einer Überschreitung des Budgets im Umfang von mindestens 60 000 Fr. kommen.

4260	Amt für Natur und Umwelt		
4260.5620203	<u>Investitionsbeiträge an Umwelтанlagen</u> RB Prot. Nr. 721 vom 18. September 2018	450 000.--	1 184 000.--
4260.5620201	<u>Investitionsbeiträge an Gemeinden für Wasserversorgungen</u>	1 440 000.--	./ 1 000 000.--

Teil-Kompensation

a) Sachliche Notwendigkeit

Ausgangslage: Die politische Gemeinde St. Moritz führte von November 2013 bis November 2016 Untersuchungs- und Sanierungsarbeiten im Zielbereich des Wurfscheibenschiessstandes Olympiaschanze durch. Das Gelände war aufgrund der Schiesstätigkeiten mit Blei, Antimon und polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) kontaminiert und stellte einen sanierungsbedürftigen belasteten Standort im Sinne von Art. 2 Abs. 2 der eidgenössischen Altlasten-Verordnung (AltIV; SR 814.680) dar. Am 13. März 2014 prüfte das Amt für Natur und Umwelt (ANU) den Untersuchungsbericht der Gemeinde St. Moritz über die Gefährdungsabschätzung des Trinkwassers im Bereich des Wurftaubenschiessstandes und stellte einen Sanierungsbedarf mit hoher Dringlichkeit für den Wurftaubenschiessstand fest. Die Sanierung des Wurftaubenschiessstandes wurde am 23. Oktober 2014 durch das ANU bewilligt. Am 18. Juli 2017 stellte die Gemeinde St. Moritz dem ANU die definitive Kostenabrechnung für die von ihr vorfinanzierte Altlastensanierung in der Höhe von 4 793 120 Fr. zu. Mit Auszahlungsverfügung vom 21. Dezember 2017 sprach das Bundesamt für Umwelt (BAFU) eine Abgeltung gemäss Verordnung über die Abgabe zur Sanierung von Altlasten (VASA; SR 814.681) in der Höhe von 40% der anrechenbaren Sanierungskosten, somit von 1 917 248 Fr.

Am 4. November 2014 bat die Gemeinde St. Moritz das ANU um eine Kostenverteilungsverfügung. Ein entsprechender Entwurf wurde den betroffenen Parteien mit der Möglichkeit zur Stellungnahme bis 31. August 2018 zugestellt. Die von der Regierung zu beschliessende Kostenverteilungsverfügung liegt im Entwurf vor. Demgemäss fallen nach Abzug der Beteiligungen der Verhaltens- und Zustandsstörer Ausfallkosten in der Höhe von 4 285 049 Fr. an. Nach Abzug der VASA-Abgeltung betragen die Ausfallkosten noch 2 367 801. Davon

Konto	Kontobezeichnung und Begründung	Budget und bisherige NK Fr.	Nachtragskredite Fr.
-------	---------------------------------	-----------------------------------	-------------------------

entfallen je zur Hälfte, nämlich 1 183 901 Fr., auf den Kanton Graubünden und die Gemeinde St. Moritz.

Der Wurf-Tauben-Club St. Moritz (WTC; Verhaltensstörer und Zustandsstörer) macht in seiner Vernehmlassung das fehlende rechtliche Gehör während der Planungsphase und nicht umgesetzte mündliche Zusicherungen durch Gemeinde und Kanton betreffend seine Kostenbeteiligung geltend. Mit der Kostenquote und dem auf ihn entfallenden Anteil ist der WTC aber grundsätzlich einverstanden. Die Gemeinde St. Moritz (Zustandsstörerin und Realleistungspflichtige) sowie die Bürgergemeinde St. Moritz (Zustandsstörerin) sind der Ansicht, dass der VASA-Beitrag von den total anrechenbaren Sanierungskosten und nicht von den Ausfallkosten abzuziehen sei und bitten deshalb den Kanton, den Bundesbeitrag in der vorliegenden Kostenverteilungsverfügung von den total anrechenbaren Sanierungskosten abzuziehen. Der Skiclub Alpina (Zustandsstörer) schliesst sich den Ausführungen und dem Begehren der Gemeinde St. Moritz an. Das ANU teilt die Ansichten der Gemeinde und Bürgergemeinde St. Moritz nicht und begründet seine bisherige Praxis auch ausführlich in der Kostenverteilungsverfügung (Ziff. II, 3 ff. des Entwurfs der Kostenverteilungsverfügung). Ein Abzug der VASA-Beiträge von den total anrechenbaren Sanierungskosten würde höhere Ausfallkosten für den Kanton bedeuten (ca. 100 000 Fr.).

Rechtliche Grundlage: Belastete Standorte sind sanierungsbedürftig, wenn sie zu schädlichen oder lästigen Einwirkungen führen oder wenn die konkrete Gefahr besteht, dass solche Einwirkungen entstehen (Art. 2 Abs. 2 AltIV). Sanierungsbedürftige Standorte werden als Altlasten bezeichnet (Art. 2 Abs. 3 AltIV) und sind nach Art. 32c Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG; SR 814.01) zu sanieren. Die Kosten für die notwendigen Massnahmen zur Untersuchung, Überwachung und Sanierung des belasteten Standortes sind vom Verursacher zu tragen (Art. 32d Abs. 1 USG). Können die Verursacher nicht ermittelt werden oder sind diese nicht zahlungsfähig, so trägt das zuständige Gemeinwesen den Kostenanteil dieser Verursacher (Ausfallkosten; Art. 32d Abs. 3 USG). Gemäss kantonaler Umweltschutzgesetzgebung werden die Ausfallkosten nach Abzug der Abgeltungen des Bundes (VASA-Beiträge) vom Kanton und den Standortgemeinden je zur Hälfte getragen (Art. 49 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Umweltschutz, KUSG; BR 820.100).

Wie die VASA-Beiträge verwendet werden, steht den Kantonen im Rahmen ihrer Gesetzgebung oder Praxis offen. Die Bundesbeiträge müssen aber vollumfänglich für das Sanierungsprojekt verwendet werden, für welches sie gesprochen wurden. Art. 49 Abs. 2 KUSG besagt diesbezüglich, dass die VASA-Beiträge zur Deckung der Ausfallkosten zu verwenden sind. Gestützt auf diese kantonale Bestimmung wird der Bundesbeitrag demnach an denjenigen Störer weitergeleitet, welcher die Sanierung und somit auch die gegenwärtigen Ausfallkosten vorfinanziert hat. Im vorliegenden Fall ist dies die Gemeinde St. Moritz. Die Ausbezahlung der VASA-Beiträge erfolgt folglich in Form einer durchlaufenden Kontierung (Konten 4260.5720203 / 6700203).

b) Zeitliche Dringlichkeit

Es empfiehlt sich, die Bundesbeiträge sowie die kantonalen Beiträge zusammen an die Gemeinde St. Moritz auszubezahlen. Die VASA-Abgeltungen gingen im Jahr 2018 ein, womit eine Überweisung an die Gemeinde St. Moritz im selben Jahr nahe liegt (periodengerecht).

Konto	Kontobezeichnung und Begründung	Budget und bisherige NK Fr.	Nachtragskredite Fr.
	c) Herleitung des erforderlichen Kreditumfanges		
	Die vom Kanton Graubünden zu tragenden Ausfallkosten bei der Altlastensanierung des Wurftaubenschiessstandes berechnen sich wie folgt:		
	Total anrechenbare Sanierungskosten:	Fr. 4 793 120	
	- Beteiligung Verursacher gem. Verfügungsentwurf:	<u>- Fr. 508 071</u>	
	= Ausfallkosten vor VASA:	Fr. 4 285 049	
	- VASA-Abgeltungen:	<u>- Fr. 1 917 248</u>	
	= Ausfallkosten Total:	Fr. 2 367 801	
	davon 50% zu Lasten Kanton	<u>Fr. 1 183 901</u>	
	d) Unvorhersehbarkeit der Mehraufwendungen und Mindererträge		
	Auszahlungsjahr und Höhe des vom Kanton zu übernehmenden Anteils an den Ausfallkosten für die Altlastensanierung des Wurftaubenschiessstandes Olympiaschanze waren zum Zeitpunkt der Budgeterstellung noch nicht vorhersehbar.		
	e) Geprüfte und vorgeschlagene Kompensationsmöglichkeiten / Einhaltung des finanzpolitischen Richtwerts Nr. 2 betreffend die budgetierten Nettoinvestitionen		
	Zu Lasten der Investitionsbeiträge an Gemeinden für Wasserversorgungen (Konto 4260.5620201) kann im Budget 2018 1 Mio. Fr. kompensiert werden. Aufgrund des aktuellen Baustands und fehlender Schlussabrechnung der bereits zugesicherten Projekte kann die Kompensation ohne finanzielle Einbussen für die Gemeinden vorgenommen werden. Für die Auszahlung der mit Stand vom 28. August 2018 offenen Kantonsbeiträge in Höhe von 2 Mio. Fr. verbleiben im Budget 2018 0.22 Mio. Fr. Im Budget 2019 und Finanzplan 2020 - 2023 sind pro Jahr 1 Mio. Fr. vorgesehen.		
	f) Einfluss auf den Kreditbedarf in den Folgejahren		
	Die Kostenverteilungsverfügung wird abschliessend sein und berücksichtigt sämtliche für Untersuchung und Sanierung des Wurfscheibenschiessstandes Olympiaschanze angefallenen anrechenbaren Sanierungskosten. Eine weitere Kostenbeteiligung des Kantons im vorliegenden Fall ist in den Folgejahren nicht zu erwarten.		
	Im Budgetantrag 2019 ist eine Verdoppelung der Investitionsbeiträge an die Sanierung von Altlasten auf 400 000 Fr. enthalten. Je nachdem wie schnell und wie aufwändig die Gemeinden ihre Schiessanlagen sanieren, wird auch dieser Betrag nicht ausreichen. Gemäss Übersicht der Regierung muss alleine für die Sanierung von Schiessanlagen für die nächsten 5 Jahre mit vom Kanton zu übernehmenden Ausfallkosten von 450 000 bis 600 000 Fr. pro Jahr gerechnet werden. Der genaue zeitliche Anfall dieser Kosten ist schwer abschätzbar.		
	Im Kanton Graubünden existieren zusätzlich insgesamt 19 Wurftaubenschiessstände, wovon vermutlich etwa die Hälfte sanierungspflichtig ist. Beim Wurftaubenschiessstand Olympiaschanze in St. Moritz handelt es sich um die grösste und betreffend Sanierung wohl auch um die teuerste Anlage im Kanton. Die weiteren Wurftaubenschiessstände sind wesentlich kleiner als jener in St. Moritz und weisen nach heutigen Einschätzungen deutlich tiefere Schadstoffbelastungen auf.		
Total 3. Serie			634 000.--

Chur, 15. November 2018

**GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION
DES GROSSEN RATES**